

19
20
21
22
23 aufgehoben

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 1144.

9. MÄRZ 1924.

Aufgehoben

I. Die Einwohnergemeinde Solothurn unterbreitet mit Schreiben vom 27. Dezember 1923 die Bebauungspläne an der Schmiedengasse, der Baselstrasse und der obern Sternengasse, der Spitzallmend, im Industriequartier und im Blumenstein zur Prüfung und Genehmigung.

II. Die Bebauungspläne Industriequartier, Blumenstein, Spitzallmend, Baselstrasse und obere Sternengasse wurden gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 32 vom 11. August 1923, zu jedermanns Einsicht ~~essentlich~~ aufgelegt. Einsprachen sollen gemäss Schreiben des Stadtgeometers, vom 27. Dezember 1923, keine eingereicht worden sein. Der Einwohnergemeinderat hat denselben unterm 16. November 1923 die Genehmigung erteilt.

III. Der Bebauungsplan Schmiedengasse stellt eine wesentliche Einschränkung des mit Beschluss Nr. 2338 vom 3. August 1909 genehmigten allgemeinen Bebauungsplanes der Stadt Solothurn dar. Die Auflage des so abgeänderten speziellen Bebauungsplanes an der Schmiedengasse erfolgte gemäss Publikation im Amtsblatt Nr. 53 vom 31. Dezember 1925, mit einer Einsprachefrist bis zum 31. Januar 1926. Innert nützlicher Frist wurden Rekurse von:

Herrn Konditor Studer und Herrn Montell, in Solothurn, eingereicht. Die Einsprache des Erstern wurde abgewiesen. Entsprechend dem Begehren des Letztern wurde die Bebauungslinie bei Parzelle Nr. 634 ca. 3 m in östlicher Richtung abgelenkt. Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates vom 3. März 1926 ist ein Rekurs an die Einwohnergemeinderversammlung nicht ergriffen worden; es kann somit stillschweigende Zustimmung angenommen werden. Die Einholung der Genehmigung durch den Regierungsrat wurde bis anhin versäumt. Der nachträglich nachgesuchten Genehmigung steht jedoch nichts im Wege.

IV. Gestützt hierauf wird in Anwendung der §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen, vom 10. Juni 1906,

beschlossen:

1. Den von der Einwohnergemeinde Solothurn unterbreiteten Bebauungsplänen:

- a) Schmiedengasse,
- b) Baselstrasse, obere Sternengasse bis St. Katharinen,
- c) Blumenstein,
- d) Spitzallmend und
- e) Industriequartier,

wird die Genehmigung erteilt.

2. Der mit Beschluss Nr. 2328 vom 3. August 1909 genehmigte allgemeine Bebauungsplan der Stadt Solothurn wird, soweit mit vorstehend erwähntem Bebauungsplan im Widerspruche stehend, aufgehoben.

Der Staatsschreiber:

A. A. Lechner

Bau-Departement (4), mit Akten.

Kantonsingenieur (2), mit je 1 Plan mit Genehmigungsvermerk.

Kreisbauadjunkt 1, Solothurn.

Einwohnergemeinde Solothurn, mit je 1 Plan mit Genehmigungsvermerk.